

Unterrichtung

Hannover, den 26.05.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

An die
Mitglieder des Niedersächsischen Landtages

Vorschlag der Präsidentin des Niedersächsischen Landtages zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse 2022

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes lege ich dem Landtag meinen Bericht zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse für das Jahr 2022 vor.

Mit freundlichen Grüßen

Hanna Naber

Bericht
der Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse
für das Jahr 2022

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) haben die Fraktionen des Niedersächsischen Landtages Anspruch auf monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs. § 31 Abs. 1 Satz 4 NAbgG schreibt vor, dass die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages dem Landtag jährlich nach Anhörung der Fraktionen und unter Berücksichtigung der Rechnungslegung der Fraktionen, der Preisentwicklung und der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst einen Vorschlag zur Anpassung der Zuschüsse vorlegt.

I.

Allgemeines

Nach § 31 Abs. 1 Satz 4 NAbgG nimmt die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages nur zu der Frage einer jährlichen Anpassung der Zuschüsse Stellung. Empfehlungen zu strukturellen Fragen gehören dagegen nicht zu den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Auszugehen ist von der Verwendung der bisherigen Zuschüsse, wie sie sich aus den nach Maßgabe des § 33 a NAbgG erstellten Rechnungslegungen der Fraktionen ergibt. Dabei sind die einzelnen Ausgabepositionen in ihrer betragsmäßigen Gewichtung zu berücksichtigen.

II.

Rechnungslegungen für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2021

Aus den Rechnungslegungen ergibt sich zunächst, dass die Zuschüsse von allen Fraktionen ausschließlich für die im Abgeordnetengesetz bestimmten Zwecke (§ 31 Abs. 1, 3 und 4 NAbgG) verwendet worden sind. Anhaltspunkte für eine nicht am Bedarf orientierte Verwendung sind aus den Rechnungslegungen nicht ersichtlich.

Bei den Ausgaben der Fraktionen sind dieselben Schwerpunkte wie in den Vorjahren zu erkennen. So entfallen auf die Personalkosten der Fraktionen - ohne Funktionszulagen für Abgeordnete und ohne Berücksichtigung der nachgewiesenen und separat erstatteten Personal- und Gutachterkosten nach § 31 Abs. 2 a NAbgG - insgesamt 66,29 %. Dabei ist anzumerken, dass die Personalkosten bei den Fraktionen zwischen 55,30 % bei der FDP-Fraktion und 71,68 % bei der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ liegen. Die Personal- und Gutachterkosten nach § 31 Abs. 2 a NAbgG werden bei der Betrachtung der Personalkosten der Fraktionen nicht berücksichtigt, da sie von der jeweiligen Anzahl an Untersuchungsausschüssen, Sonderausschüssen und Enquetekommissionen abhängen und separat, d. h. unabhängig von den pauschal gewährten Fraktionskostenzuschüssen, erstattet werden. Die Ausgaben für Funktionszulagen sind bei der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ mit 0,75 % am geringsten. Der Anteil bei den Fraktionen von SPD, CDU und FDP beträgt 12,83 %, 17,51 % und 11,87 %. Der Anteil der Sachausgaben der Fraktionen beläuft sich auf durchschnittlich 13,95 % bei einer Bandbreite zwischen 11,62 % bei der CDU-Fraktion und 22,93 % bei der FDP-Fraktion.

Die Rücklagen erhöhten sich bei der SPD-Fraktion von 819 028,25 Euro auf 821 382,91 Euro (0,29 %), bei der CDU-Fraktion von 370 901,73 Euro auf 390 904,51 Euro (5,39 %) und bei der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ von 332 388,99 Euro auf 343 883,35 Euro (3,46 %). Bei der FDP-Fraktion sanken die Rücklagen von 194 715,56 Euro auf 194 096,28 Euro (-0,32 %). Die Vergleichbarkeit der Rücklagen zwischen den Fraktionen ist nur eingeschränkt gegeben, da die Fraktionen die ihnen nach § 31 Abs. 2 a NAbgG für das Jahr 2021 zustehenden Erstattungen für Personal- und Gutachterkosten für die Begleitung von Untersuchungsausschüssen, Sonderausschüssen und Enquetekommissionen im vergangenen Jahr in sehr unterschiedlichem Umfang abgerufen haben.

III.

Entwicklung der Preise und Gehälter

Der von der Präsidentin des Landtages vorzulegende Vorschlag hat neben der Rechnungslegung der Fraktionen auch die Preisentwicklung und die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen.

Nach den Feststellungen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen haben sich die Preise bei den für die Fraktionen typischen Sachausgaben im Jahr 2021 um durchschnittlich 3,53 % erhöht. Die Gehälter haben sich dieses Jahr im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

IV.

Vorschlag

Unter Berücksichtigung der unter III dargestellten Entwicklung schlage ich eine Erhöhung des Grundbetrages, des Zuschlags zum Grundbetrag für die Oppositionsfraktionen, des Kopfbetrages und des Oppositionszuschlages zum Kopfbetrag um jeweils 0,5 % vor.

V.

Anhörung

Die Fraktionen sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 NAbgG gehört worden.

Hannover, den 26.05.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna Naber